

Gebührenreglement

der

Einwohnergemeinde Oberwil bei Büren,

gültig ab 1. Januar 2003

Nachtrag vom 05. Juni 2013, gültig ab 1. Januar 2013

Inhaltsverzeichnis

GEBÜHRENREGLEMENT

| | Seite |
|---|--------------|
| ALLGEMEINES | 3-5 |
| GEGENSTAND | 3 |
| BEMESSUNG | 3-4 |
| GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER | 4 |
| ERHEBUNG | 4-5 |
| GEBÜHRENBEREICHE | 5-12 |
| PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT | 5-6 |
| EINWOHNERKONTROLLE | 6 |
| ORTSPOLIZEIWESEN | 6-8 |
| BAUWESEN | 9-11 |
| - Baugesuche und Voranfragen | 9-10 |
| - Baukontrolle | 10 |
| - Weitere Aufwendungen | 10-11 |
| - Nachführung des Vermessungswerkes | 11 |
| STEUERWESEN | 11 |
| DATENSCHUTZ | 11 |
| VERSCHIEDENES | 12 |
| ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN | 12 |
| DEPOSITIONSZEUGNIS | 13 |
| GEBÜHRENTARIF | 14-15 |

VO = Verordnung

mit Nachtrag vom 5. Juni 2013

Allgemeines

Gegenstand

- Grundsatz
- Art. 1** ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.
- ² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.
- ³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

- Kostendeckung
Verhältnismässigkeit
- Art. 2** ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).
- ² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.
- ³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.
- Bemessungsarten
- Art. 3** Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.
- Gebühren nach Aufwand
- Art. 4** ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.
- ² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:
- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
 - b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.
- ³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.
- ⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

mit Nachtrag vom 5. Juni 2013

Pauschalgebühren **Art. 5** ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erlass der Gebühr **Art. 7** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso **Art. 8** ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvorschuss **Art. 9** Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung **Art. 10** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit **Art. 11** Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist **Art. 12** Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

mit Nachtrag vom 5. Juni 2013

| | |
|-------------|--|
| Verzugszins | Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet. |
| Verjährung | Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren fünf Jahre nach ihrer Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. ⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann. |

Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

| | | |
|---------------|---|--|
| Personenrecht | Art. 15 Auszug aus dem Bürgerregister zu nicht amtlichem Gebrauch | Fr. 50.-- |
| Familienrecht | Art. 16 Vormundschaftssachen: Für die Gemeindegebühren gilt: | VO über die Gebühren in Vormundschaftssachen (BSG 213.361) |
| Erbrecht | Art. 17 ¹ Siegelung, Entsiegelung | Aufwandgebühr II |
| | ² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein | Fr. 30.-- |
| | ³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung | Fr. 5.-- pro Person |
| | ⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis | Aufwandgebühr II |
| | ⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug | Fr. 2.-- pro Seite |
| | ⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde | Fr. 20.-- |
| | ⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB | Fr. 30.-- |

mit Nachtrag vom 5. Juni 2013

⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen Aufwandgebühr I

⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben Aufwandgebühr I

Einwohnerkontrolle

Art. 18 Heimatscheine Tarif für die Ausstellung und Kraftloserklärung von HS (BSG 123.15)

Art. 19 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern VO über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)

² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern VO über die Gebühren in Fremdenpolzeisachen (BSG 122.26)

Art. 20 ¹ Einbürgerungsgebühr Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (BSG 121.1)

² Bearbeitungsgebühr Aufwandgebühr I

Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen **Art. 21** ¹ Ausstellen eines Giftscheines VO über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)

² Lebensmittelkontrolle VO über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)

³ Desinfektionen Aufwandgebühr II

mit Nachtrag vom 5. Juni 2013

| | | |
|---|---|---|
| Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken | Art. 22 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden: | Gebühren gemäss Art. 29 ff. |
| | ² Stellungnahme zur a) erstmaligen Erteilung einer Betriebs- bewilligung b) Übertragung einer Betriebsbewilligung c) Erteilung einer Einzelbewilligung d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang | Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I Aufwandgebühr II |
| | ³ Durchführen der Einspracheverhandlung | Aufwandgebühr II |
| | ⁴ Abnahme und Betriebskontrolle | Aufwandgebühr II |
| Handel und Gewerbe | Art. 23 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons | Aufwandgebühr I |
| | ² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten | Aufwandgebühr I |
| | ³ Stellungnahme zum Gesuch um Aufstellung eines Waren- oder Dienstleistungsautomaten | Aufwandgebühr I |
| | ⁴ Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Waren- oder Dienst- leistungsautomaten | Aufwandgebühr I |
| | ⁵ Einrichtungsbewilligung für mobile Kinobetriebe, pro Veranstaltung | gleich wie kantonale Gebühr |
| Inanspruchnahme öffentlichen Grundes | Art. 24 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m2 Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr | Fr. 40.-- |
| | ² Für jeden weiteren m2 und jeden weiteren Tag: 1. befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m2/Tag 2. unbefestigter Boden: pro m2/Tag | Fr. -.50 Fr. -.20 |
| | ³ Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.-- (ohne Grundgebühr) | |

⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden

⁵ Keine Gebühr wird erhoben bei Ortsvereinen

Leumundszeugnis

Art. 25 Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis

Fr. 15.--

Ausweise

Art. 26 Pass 2003 und Identitätskarte (IDK) (Stand: 1.01.2003)

BG und VO über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige vom 22.06.2001, bzw. 20.09.2002

Gültigkeit

- | | | |
|--------------|--|----------------|
| - Pass, IDK | Erwachsene ab 18 Jahren | 10 Jahre |
| - Pass, IDK | Kinder und Jugendliche, 3 bis 18 Jahre | 5 Jahre |
| - Pass, IDK | Kinder bis 3 Jahre | 3 Jahre |
| - prov. Pass | Erwachsene und Kinder | max. 12 Monate |

Gebühr

Erwachsene:

- | | |
|--------------|------------|
| - IDK | Fr. 65.-- |
| - Pass | Fr. 120.-- |
| - Pass + IDK | Fr. 128.-- |
| - prov. Pass | Fr. 100.-- |

Gebühr

Kinder:

- | | |
|--------------|------------|
| - IDK | Fr. 30.-- |
| - Pass | Fr. 55.-- |
| - Pass + IDK | Fr. 63.-- |
| - prov. Pass | Fr. 100.-- |

Die Versandkosten werden zusätzlich verrechnet (pro Ausweis Fr. 5.-- für eingeschriebene Briefsendung).

Waffenerwerbsschein

Art. 27 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch das Regierungsstatthalteramt)

VO über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)

Reklame

Art. 28 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung (Gemeinde nicht Bewilligungsbehörde)

Aufwandgebühr I

² Erteilung einer Reklamebewilligung (Gemeinde = Bewilligungsbehörde)

Aufwandgebühr II

Hundetaxe

Art. 29 siehe Nachtrag

mit Nachtrag vom 5. Juni 2013

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

| | | |
|---|---|---|
| Vorläufige, formelle Prüfung | Art. 29 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit | Aufwandgebühr I |
| | ² Profilkontrolle | Aufwandgebühr II |
| | ³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel | Fr. 30.-- |
| Vorläufige formelle und materielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde) | Art. 30 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel | Aufwandgebühr II |
| | ² Rückweisung zur Verbesserung | Fr. 50.-- |
| | ³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung | Aufwandgebühr II |
| Koordinierte, materielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde) | Art. 31 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren | Aufwandgebühr II |
| | ² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen | Fr. 20.-- pro Gesuch |
| | ³ Publikation | Fr. 50.-- |
| | ⁴ Mitteilung an die Nachbarn | Fr. 50.-- |
| | ⁵ Einspracheverhandlung | Aufwandgebühr II |
| | ⁶ Bauentscheid | Aufwandgebühr II |
| | ⁷ Weitere Bewilligungen: | |
| | a) Schutzraumbefreiung | Fr. 30.-- |
| | b) Gewässerschutz | VO über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21) |
| c) Strassenanschluss | Fr. 30.-- | |
| d) Beanspruchung Strassenterrain | Fr. 30.-- | |
| e) Brandschutz | Aufwandgebühr I | |
| f) Energietechnischer Massnahmenachweis | Aufwandgebühr II | |
| g) Wasseranschluss | Fr. 30.-- | |
| h) Elektrizitätsanschluss | Fr. 30.-- | |
| i) Gemeinschaftsantennenanlagen - Anschluss | Fr. 30.-- | |

mit Nachtrag vom 5. Juni 2013

| | | |
|---|---|---|
| Beratung und Antragstellung | Art. 32 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen | Aufwandgebühr II |
| (Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde) | ² Teilnahme an Einspracheverhandlungen | Aufwandgebühr II |
| | ³ Antrag an Bewilligungsbehörde | Aufwandgebühr II |
| | ⁴ Amtsberichte | gemäss Art. 31 Abs. 7 Gebührenreglement |
| Projektänderungen / Verlängerungen | Art. 33 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung | gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch |
| Vorzeitige Baubewilligung | Art. 34 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung | Fr. 50.-- |
| Vorzeitiger Baubeginn | Art. 35 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn | Aufwandgebühr II |
| Baukontrolle | | |
| Baubeginn | Art. 36 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren) | Fr. 30.-- |
| Kontrollen | Art. 37 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme | Aufwandgebühr II |
| Massnahmen | Art. 38 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (z.Bsp. Wiederherstellung) | Aufwandgebühr II |
| Weitere Aufwendungen | | |
| Planung | Art. 39 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages) | Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II |

mit Nachtrag vom 5. Juni 2013

| | | |
|-------------------------------|--|------------------|
| Aussergewöhnliche Bauvorhaben | Art. 40 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (z.Bsp. Militärische Bauten, Bahnbauten) | Aufwandgebühr II |
|-------------------------------|--|------------------|

Nachführung des Vermessungswerks

| | | |
|----------|---|-----------------------------------|
| Aufnahme | Art. 41 Nachführungsarbeiten nach Art. 38 des Gesetzes über die amtliche Vermessung vom 15.01.1996 | Gebührentarif des Regierungsrates |
|----------|---|-----------------------------------|

Steuerwesen

| | | |
|-------------|---|-----------------|
| Veranlagung | Art. 42 ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private | Fr. 10.-- |
| | ² Registernachschatz / Auskunft über Steuertaxation | Aufwandgebühr I |

| | | |
|--------------------|---|-----------------|
| Amtliche Bewertung | Art. 43 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie) | Fr. 10.-- |
| | ² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge | Aufwandgebühr I |
| | ³ Vorzeitige Eröffnung des amtlichen Wertes | Fr. 50.-- |

Datenschutz

| | |
|--|--|
| Art. 44 ¹ Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz | Aufwandgebühr II (unter Vorbehalt von Art. 4 Abs. 4 hiervor) |
| ² Abweisung eines Gesuches um Berichtigung oder Vernichtung von Daten | Aufwandgebühr II |

Verschiedenes

| | | |
|-----------------|---|-----------------|
| Nachschlagen | Art. 45 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften | Aufwandgebühr I |
| Schreiberei | Art. 46 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private | Aufwandgebühr I |
| Gebühreninkasso | Art. 47 ¹ Mahnung | Fr. 20.-- |
| | ² Verfügung | Fr. 30.-- |

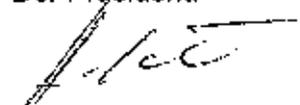
Übergangs- und Schlussbestimmungen

| | |
|---------------------|--|
| Gebührentarif | Art. 48 ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde. ² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigeühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest. ³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs. |
| Übergangsbestimmung | Art. 49 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht. |
| Inkrafttreten | Art. 50 ¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2003 in Kraft. ² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Oberwil b.B. vom 4. Juni 1986 auf. |

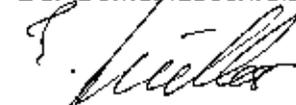
So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung in Oberwil b. Büren am 11. Dezember 2002.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:


Heinz Schär

Der Gemeindegeschreiber:


René Müller

mit Nachtrag vom 5. Juni 2013

Depositionszeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement 30 Tage vor sowie 30 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 7. November 2002 im Anzeiger für das Amt Büren unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert.

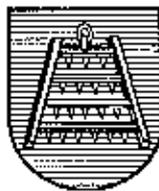
Einsprachen: Keine.

Oberwil b.Büren, 20. Januar 2003

Der Gemeindeschreiber:



René Müller



Gebührentarif

der

Einwohnergemeinde Oberwil b.Büren,

gültig ab 1. Januar 2003

mit Nachtrag vom 5. Juni 2013

Gestützt auf Artikel 48 des Gebührenreglementes der Einwohnergemeinde Oberwil b.Büren vom 11. Dezember 2002 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

| | | |
|--|------------|------------|
| 1. Aufwandgebühr I | Fr. 60.-- | pro Stunde |
| 2. Aufwandgebühr II | Fr. 105.-- | pro Stunde |
| 3. Fotokopien für Verwaltungstätigkeiten | Fr. 1.-- | pro Seite |
| 4. Auto-Spesen | Fr. -65 | pro Km |
| 5. Fotokopien für die Bevölkerung | | |
| - A4-Seite | Fr. -30 | |
| - A3-Seite | Fr. -60 | |
| - Folien/Etiketten pro Seite | Fr. 1.-- | |

Inkrafttreten Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

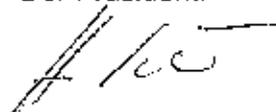
Beschluss:

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Oberwil b.Büren an seiner Sitzung vom 21. Oktober 2002 beschlossen.

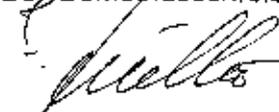
Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

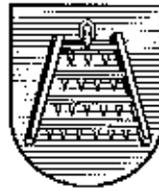
Der Gemeindegeschreiber:



Heinz Schär



René Müller



Gebührenreglement

der

Einwohnergemeinde Oberwil bei Büren,

Nachtrag

gültig ab 1. Januar 2003

Nachtrag vom 05. Juni 2013, gültig ab 1. Januar 2013

Änderung bzw. Anpassung des Gebührenreglements:

Das Gebührenreglement wird wie folgt ergänzt:

Artikel 29

Hundetaxe

¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.

² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben, sofern ihr Tier an diesem Stichtag älter ist als 3 Monate.

³ Der Gemeinderat legt die Höhe der jährlichen Taxe zwischen Fr. 60.00 bis 120.00 pro Hund im Gebührentarif fest.

⁴ Ausnahmen von der Taxe:

- a. Ausnahmen gemäss Art. 13 Abs. 3 HunG
- b. Ausgebildete Schutz-, Such- und Rettungshunde (Vorlage Ausweis)

Der Gemeinderat hat die Reglementsänderung an der Sitzung vom 29. April 2013 einstimmig zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedet.

Die Reglementsänderung wurde mit der Inkraftsetzung per 1. Januar 2013 durch die Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2013 angenommen.

Der Gemeindepräsident:
sig. Heinz Hugli

Die Gemeindeschreiberin:
sig Daniela Fink

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat die Reglementsänderung vom 2. Mai 2013 bis 4. Juni 2013 vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 18 vom 2. Mai 2013 bekannt.

Einsprachen: keine

Oberwil b.Büren, 6. Juni 2013

Die Gemeindeschreiberin:
sig. Daniela Fink



Gemeinderat Oberwil b.B.

Einwohnergemeinde
Oberwil bei Büren

13. Gemeinderatssitzung 2018

Montag, 5. November 2018, 19.30 Uhr im Sitzungszimmer des Gemeindehauses

PROTOKOLLAUSZUG

Festlegung der Hundetaxe anhand des Gebührenrahmens

Die Stimmberechtigten von Oberwil bei Büren haben an der Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2013 dem Nachtrag im Gebührenreglement betreffend der Hundetaxe zugestimmt. Der Gemeinderat kann gemäss dem im Gebührenreglement festgelegten Rahmen die jährlich Hundetaxe zwischen Fr. 60.00 bis Fr. 120.00 pro Hund beschliessen.

Die bisherige Hundetaxe betrug gemäss dem Beschluss vom 13. August 2013 für den ersten Hund Fr. 60.00 und für jeden weiteren Hund Fr. 100.00.

Antrag Ratsbüro für den Beschluss:

Genehmigung einer einheitlichen Hundetaxe ab dem 1. Januar 2019 von Fr. 100.00 pro Hund.

Beschluss:

Einstimmige Genehmigung.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: sig.Heinz Hugi **Die Sekretärin:** sig. Daniela Fink